



Universität Stuttgart

Amtliche Bekanntmachung Nr. 28/2019

Herausgegeben im Auftrag des Rektorats der Universität Stuttgart

Hochschulkommunikation

Keplerstraße 7
70174 Stuttgart

Kontakt

Susanne Schupp
T 0711 685-82211
hkom@uni-stuttgart.de
www.uni-stuttgart.de

09.05.2019

Zweite Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung der Universität Stuttgart für die Masterstudiengänge Gymnasiales Lehramt

vom 20. März 2019

Zweite Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung der Universität Stuttgart für die Masterstudiengänge Gymnasiales Lehramt

Vom 20. März 2019

Aufgrund von § 59 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Landeshochschulgesetzes vom 01. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2018 (GBl. S.85) in Verbindung mit § 2 Abs. 8 RahmenVO-KM vom 27. April 2015 (GBl. S. 417) in Verbindung mit § 20 Abs. 1 und 3 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juni 2018 (GBl. S. 275) sowie § 5 in Verbindung mit § 3 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Mai 2015 (GBl. S. 313) hat der Senat der Universität Stuttgart am 12. Dezember 2018 die nachstehende Zweite Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung der Universität Stuttgart für die Masterstudiengänge Gymnasiales Lehramt vom 11. Mai 2017 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 27/2017), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. Juli 2017 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 39/2017) beschlossen.

Artikel 1

1. § 3 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Universität Stuttgart bietet (in Kooperation mit der Universität Hohenheim) folgende Erweiterungsmasterstudiengänge im Umfang von 120 ECTS-Credits an:

1. Biologie (Universität Hohenheim)
2. Chemie
3. Deutsch
4. Englisch
5. Französisch
6. Geschichte
7. Informatik
8. Mathematik
9. Naturwissenschaft und Technik (NWT)
10. Philosophie/Ethik
11. Physik
12. Politikwissenschaft
13. Sport
14. Wirtschaftswissenschaft

Das Fach Naturwissenschaft- und Technik kann als Erweiterungsfach nur studiert werden, wenn das regulären Bachelor- und Masterstudium für das gymnasiale Lehramt eines der Fächer Biologie, Chemie oder Physik umfasst.“

2. § 6 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Wurden im Bachelorstudiengang bis zum Bewerbungsschluss mindestens 144 ECTS-Credits im Falle einer Bewerbung nach § 1 bzw. § 3 oder 210 ECTS-Credits im Falle einer Bewerbung nach § 2 erbracht oder wurden im Staatsexamensstudiengang mindestens 240 ECTS-Credits im Falle einer Bewerbung nach § 3 erbracht, kann gemäß den Bestimmungen der Hochschulvergabeverordnung in der jeweils geltenden Fassung eine Zulassung unter dem Vorbehalt ausgesprochen werden, dass der Bachelor- bzw. Staatsexamensabschluss und die Zulassungsvoraussetzungen des § 1, des § 2 oder des § 3 bis zum Ende des Semesters (30. September bzw. 31. März) für dass die Zulassung ausgesprochen wird, nachgewiesen werden. Der Bewerbung ist ein Nachweis beizufügen, der die bis zum Bewerbungszeitpunkt erworbenen ECTS-Credits

in den absolvierten Modulen sowie eine Gesamtpunktzahl darstellt und eine hieraus berechnete Durchschnittsnote enthält.“

3. **Im nachfolgenden Paragraph wird die Überschrift „§ 6 Zulassungsausschuss“ durch „§ 7 Zulassungsausschuss“ ersetzt.**

Artikel 2

Inkrafttreten

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum WS 2019/20.

Stuttgart, den 20. März 2019

Univ.-Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel
(Rektor)